

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge des Lizenzgebers Teraport GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Teraport GmbH für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber Unternehmen vor. Soweit die hier vorliegenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Teraport GmbH für die Erbringung von IT-Dienstleistungen entsprechend. Die Software, die Dokumentation, Beschreibungen, Materialien und sonstige Dokumente unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und der internationalen Urheberrechtsabkommen und anderer internationaler Abkommen über gewerbliche Schutzrechte. Alle Rechte an der Software und an den genannten Dokumenten stehen entweder dem Lizenzgeber zu oder er besitzt umfassende Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software und den Dokumenten.

1. Nutzungsumfang

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer gegen Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die in der Anlage **Softwareschein** genannte Software in der Bundesrepublik Deutschland für einen Zeitraum von 12 Monaten insoweit zu verwenden, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern erforderlich ist, um die Objekt-Code-Version der Software, beschränkt auf die interne gewerbliche Nutzung beim Lizenznehmer zu nutzen.

(2) Die Programme werden dem Lizenznehmer auf im Angebot bezeichneten maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen, auf denen sie als Objektprogramme im ausführbaren Zustand aufgezeichnet sind. Zum Programm gehört eine Anwendungsdokumentation, die dem Lizenznehmer in druckschriftlicher Form oder ebenfalls auf einem maschinenlesbaren Aufzeichnungsträger überlassen wird.

(3) Der Lizenznehmer erhält keine gewerblichen Schutzrechte an der Software oder Nutzungsrechte an solchen Rechten, außer denjenigen, die ihm aufgrund dieses Vertrages ausdrücklich eingeräumt werden.

(4) Der Lizenznehmer wird die Software keinem Dritten sowie keinen verbundenen Unternehmen überlassen oder unterlizenzieren und keine Time-Sharing-Möglichkeit und kein Application Service Providing gewähren, kein Service-Büro mit der Software eröffnen sowie keine Nutzungsgebühren gegenüber Dritten erheben sofern in dem Lizenzvertrag nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software auf Dritte oder verbundene Unternehmen zu übertragen. Ist dem Lizenznehmer aufgrund vertraglicher Absprachen eine Weitergabe der Software an Dritte erlaubt, so hat der Lizenznehmer über die Weitergabe und die Verwendung der Software bei Dritten Buch zu führen und dieses dem Lizenzgeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Lizenznehmer und seine Mitarbeiter werden kein Reverse Engineering an der Software vornehmen, diese nicht dekompileieren, zurücksetzen oder irgendwelche anderen Maßnahmen unternehmen, um die in der Software enthaltenen Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen festzustellen. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer auf schriftliche Anfrage und gegen Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung sowie Zahlung einer angemessenen Gebühr Zugang zu Informationen, die für die Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig sind, ausschließlich zu diesem Zweck offenbaren.

(6) Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software eine Sicherheitskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist. Eine Weitergabe der Kopie an Dritte ist nicht gestattet. Weitere Kopien dürfen nicht erstellt werden. Soweit das Programm mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet ist, erhält der Lizenznehmer im Falle einer Beschädigung des gelieferten Programms vom Lizenzgeber gegen Kostenerstattung eine Ersatzkopie gegen Rückgabe des gelieferten maschinenlesbaren Trägers.

(7) In druckschriftlicher Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers vervielfältigt werden. Zusätzliche Exemplare des druckschriftlichen Lizenzmaterials können vom Lizenzgeber unter diesem Vertrag gebührenpflichtig bezogen werden.

(8) Der Lizenzgeber darf während der üblichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger Vorankündigung ein Audit zur Überprüfung der

Einhaltung der Lizenzbedingungen durch den Lizenznehmer durchführen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber oder den von ihm autorisierten Personen Zutritt zu den Einrichtungen, Workstations, PCs und Servern gewähren und auch im Übrigen mit dem Lizenzgeber vollständig kooperieren. Der Lizenzgeber wird sich bei der Durchführung der Audits an die beim Lizenznehmer geltenden Sicherheitsrichtlinien halten.

2. Vergütung

(1) Für die nach diesem Vertrag gewährten Rechte bezahlt der Lizenznehmer die vereinbarte Nutzungsgebühr. Die gemäß diesem Vertrag zu entrichtende Lizenzgebühr versteht sich zuzüglich Fracht, Versicherungen, Mehrwertsteuer oder anderer Steuern, Gebühren oder Abgaben einschließlich aller Steuern im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Eigentum, der Anmietung oder Lizenzierung von Software, die jetzt oder künftig erhoben werden. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber im Falle, dass der Lizenzgeber zur Zahlung solcher Steuern, Gebühren, Abgaben oder Kosten verpflichtet ist, freistellen bzw. bereits getätigte Zahlungen rückerstatten.

(2) Zahlungen sind mit Eingang der Rechnung beim Lizenznehmer zur Zahlung fällig. Der Lizenzgeber ist berechtigt, fällige Zahlungen mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

(3) Das Nutzungsrecht an der Software ist bis zur Zahlung der vollständigen Lizenzgebühr aufschiebend bedingt.

3. Schutz des Lizenzmaterials

(1) Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Das Eigentum des Lizenznehmers an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Lizenznehmer mit Zustimmung des Lizenzgebers hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.

(3) Der Lizenznehmer wird über die von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien oder Teilkopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial Buch führen und sie an einem sicheren Ort aufbewahren sowie auf Anfrage hierüber Auskunft erteilen.

(4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen.

(5) Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten darin gespeichertes Lizenzmaterial vollständig löschen.

4. Software Updates

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die Software durch Software-Updates anzupassen. Der Lizenznehmer hat jedoch die Möglichkeit gegen gesonderte Vergütung etwaige Software-Updates zu erwerben. Eine Verpflichtung des Lizenzgebers Software-Updates zu entwickeln, besteht nicht.

5. Dauer und Verwirkung

(1) Der Lizenzvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag außerordentlich oder in den in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Fällen gekündigt werden. Die Parteien können den Vertrag einvernehmlich schriftlich verlängern.

(2) Mit der Beendigung des Lizenzvertrags verliert der Lizenznehmer sämtliche Rechte aus diesem Lizenzvertrag. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Software von sämtlichen Anlagen, Speichermedien und anderen Dateien zu entfernen und sämtliche der von ihm angefertigten Kopien zu vernichten. Gleiches gilt nach Wahl des Lizenzgebers, soweit der Lizenznehmer gegen wesentliche Pflichten des Lizenzvertrages verstößt.

(3) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms und der Entwicklungsdokumentation. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien kann ein Recht auf Überlassung des Quellprogramms und der

Entwicklungsdokumentation bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenzgebers begründet werden. Das Quellprogramm und die Entwicklungsdokumentation sind dazu bei einem Notar nach Wahl des Lizenznehmers zu hinterlegen. Die Kosten trägt der Lizenznehmer. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Notar die Herausgabe des Quellprogramms und der Entwicklungsdokumentation zu verlangen. Der Lizenznehmer darf das Quellprogramm und die Entwicklungsdokumentation auch dann nur zur Pflege der eigenen Installation nutzen und ist zur strikten Geheimhaltung verpflichtet.

6. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers richten sich nach Abschnitt V. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Teraport GmbH für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber Unternehmen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software frei von Fehlern ist, sämtliche Fehler behoben werden, dass die Software auf jeder Hardware läuft oder alle bekannten Viren erkennt.

(3) Der Verkäufer leistet für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung der Software Gewähr, dass diese bei bestimmungsgemäßer Nutzung gemäß der in der Dokumentation enthaltenen Beschreibung funktioniert; eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

(4) Erweist sich die Software als mangelhaft, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software an den Lizenzgeber zurückzusenden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software testen zu lassen. Darüber hinaus kann der Lizenzgeber mangelhafte Software innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl entweder nachbessern oder ersetzen.

(5) Gelingt es dem Lizenzgeber nicht, die Brauchbarkeit mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums herzustellen, hat der Lizenznehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Recht auf Minderung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Lizenznehmer endet sein Nutzungsrecht an der Software. In diesem Fall gilt Ziffer 6 Satz 2.

(6) Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Programmpaket den speziellen Anforderungen des Lizenznehmers genügt bzw. einen Zweck oder eine Fähigkeit aufweist, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Es besteht ferner keine Gewährleistung für geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software. Die Gewährleistung erstreckt sich somit nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

(7) Die in der Dokumentation enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherung dar.

7. Haftung

Die Haftung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer richtet sich nach Abschnitt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Teraport GmbH für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber Unternehmen.

8. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden. Der Lizenzgeber übernimmt im Rahmen der vertraglichen Haftung gem. Ziffer 8 dem Lizenznehmer gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge, sofern der Kunde dem Lizenzgeber von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß Ziffer 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Lizenzgeber auf seine Kosten das Lizenzmaterial in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für das betreffende Programm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet der Lizenzgeber

dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von Ziffer 7.

(3) Der Lizenzgeber hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Ziffer 1 auf lizenznehmerseitig bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass das Programm und darin enthaltene Datenbestände nicht in einer vom Lizenzgeber gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden.

9. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Teraport GmbH für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber Unternehmer entsprechend.

Teraport GmbH
Aschauer Str. 32a
81549 München
www.teraport.de